

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Zeltlager (ZL) der DLRG Osterburken

1. Anmeldung

Die Anmeldung zum ZL findet über das Anmeldeformular statt und bedarf bei Minderjährigkeit des Teilnehmers der Zustimmung seiner Sorgeberechtigten. Bei Unterschrift nur eines Sorgeberechtigten versichert dieser, dass die Zustimmung etwaiger weiterer Berechtigter vorliegt. Anmeldungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt, wobei die Mitglieder der DLRG Vorrang haben.

Die Annahme der Anmeldung durch die DLRG erfolgt stillschweigend sofern diese nicht spätestens zwei Wochen nach Anmeldeschluss abgelehnt wird.

Die DLRG behält sich das Recht vor, Teilnehmer abzulehnen.

Die Anmeldung ist vollständig auszufüllen. Sind bei einem Teilnehmer für das ZL relevante Besonderheiten bekannt, so sind diese umgehend der DLRG mitzuteilen. Hierzu zählen u. a. Krankheiten (auch Läuse, Milben usw.), Gebrechen, Allergien, sonstige psychische oder physische Auffälligkeiten.

Der angegebene Reisepreis ist fristgerecht und ohne Abzug auf das angegebene Konto einzuzahlen.

Bei einer Absage des angemeldeten Teilnehmers werden 50 % des Reisepreises einbehalten. Sagt der Teilnehmer früher als 60 Tage vor Reisebeginn ab, wird der Reisepreis vollständig erstattet, bereits angefallene Kosten jedoch in Abzug gebracht.

2. Leistungen

Die DLRG erbringt folgende Leistungen:

Sämtliche Transferleistungen ab und bis Treffpunkt, Unterbringung in Zelten, Verpflegung inkl. Getränk (Tee), Angebot anderer Getränke (gegen geringes Entgelt/Selbstkostenpreis), Unterhaltungsprogramm, Betreuung der Teilnehmer

3. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Teilnehmers liegt (z. B. Krankheit), besteht kein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises. Die Kosten für den Rücktransport sind durch den Teilnehmer zu tragen.

4. Störung der Reise durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass der Ablauf des ZL nicht gestört wird.

Bei fortgesetzter oder erheblicher Störung eines Teilnehmers kann die DLRG diesen auf Kosten der Sorgeberechtigten nach Hause schicken und den Reisevertrag kündigen. Der DLRG steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu.

5. Mitwirkungspflicht

Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich aktiv am Lagergeschehen zu beteiligen. Er hat an den angebotenen Programmpunkten aktiv teilzunehmen.

6. Aufsichtspersonen

Die Aufsicht über das ZL tragen die Betreuer.

Die Sorgeberechtigten übertragen für die Dauer der Reise die Personensorge auf diese Aufsichtspersonen.

Den Anweisungen der Betreuer hat der Teilnehmer Folge zu leisten.

Die Betreuer sind berechtigt, Gegenstände der Teilnehmer bis zum Reiseende in Verwahrung zu nehmen, wenn diese den Lagerablauf stören können oder anderweitig eine Gefahr darstellen können (z. B. Mobiltelefone, elektronische Unterhaltungsmedien, gefährliche Gegenstände).

7. Tabak / Alkohol

Den Teilnehmern ist der Konsum von Alkohol und Tabak untersagt. Bei Verstoß gegen diese Regel kann der Teilnehmer auf Kosten der Sorgeberechtigten nach Hause geschickt werden.

8. Impfungen / Arzt

Die Teilnehmer bzw. deren Sorgeberechtigte informieren sich über den aktuellen Impfschutz des Teilnehmers und frischen diesen gegebenenfalls auf.

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, eine ärztliche Untersuchung / Behandlung des Teilnehmers während des ZL durchführen zu lassen, sofern dies erforderlich ist.

9. Dokumente

Der Teilnehmer führt folgende Dokumente bei Reisebeginn mit und händigt diese zu Beginn des ZL dem jeweiligen Gruppenleiter aus: Nachweis über den aktuellen Impfschutz,

Personaldokument (z. B. Kinderausweis), Krankenversichertenkarte (sofern vorhanden).

10. Haftung

Anfallende Aufwendungen, die der Teilnehmer zu verantworten hat (z. B. durch dessen Verhalten oder durch fehlende oder unrichtige Angaben bei der Anmeldung), sind durch dessen Sorgeberechtigte zu erstatten.

11. Sonstiges

Die DLRG behält sich das Recht vor, Gegenstände, die nach dem ZL nicht abgeholt wurden (z.B. Schlafsäcke) nach Ablauf von 4 Monaten zu verwerten. Während der Reise werden Bildaufzeichnungen gefertigt, welche veröffentlicht werden können (z. B. Internet). Getroffene Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.